



Jugendordnung

Stand: Mai 2001

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Name, Zweck und Grundsätze	3
2.	Organe der DKB - Jugend	3
3.	Jugendkongress	3
4.	Jugendausschuss	5
5.	Kassen- und Rechnungswesen	6
6.	Vertretung	6
7.	Geltungsbereich	6
8.	Inkrafttreten	6

Einleitung

Die DKB-Jugend hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet sie in ihrer Ordnung die "männliche Schreibweise", also z.B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Zweck und Grundsätze

- 1.1 Die DKB - Jugend ist die Jugendorganisation im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) und umfasst alle Kinder und Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des DKB sowie ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter.
- 1.2 Die Jugend bezweckt die Forderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege. Die Jugend strebt an, durch die Jugendarbeit der untergliederten Verbände und Vereine jungen Menschen zu ermöglichen, Kegel- und Bowlingsport zu betreiben. Sie will die Bereitschaft zur internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen fördern. Sie unterstützt die angeschlossenen Verbände und koordiniert jugendsportliche Veranstaltungen in den vier Disziplinverbänden. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen in allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugendpolitisch mit. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement der Jugendlichen anregen.
- 1.3 Die Jugend führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des DKB) selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie ist zur Kooperation und - im Rahmen des Jugendrechts - zur Beachtung der für den DKB geltenden Satzung und Ordnungen verpflichtet.

2. Organe

Die Organe der Jugend sind:

- a) der Jugendkongress
- b) der Jugendausschuss

Zur Durchführung der Aufgaben der Jugend können Fachausschüsse eingesetzt werden.

3. Jugendkongress

Der Jugendkongress ist das oberste Organ der Jugend.

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- den Vorsitzenden der Jugendgremien in den Disziplinverbänden
- den Jugendleitern und den Delegierten der Landesverbände mit
- je angefangenen 500 Mitgliedern eine Stimme

- 3.2 Mitglieder mit Doppel- oder Mehrfachfunktion haben nur ein Stimmrecht.

- 3.3 Die Aufgaben des Jugendkongresses sind insbesondere:
- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
 - Beschlussfassung über Anträge an die Bundesversammlung des DKB und über Anträge an den Jugendkongress
 - Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- 3.4 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Jugendkongress für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Bestätigung durch die Bundesversammlung des DKB. Wählbar ist, wer einem ordentlichen Mitgliedsverband (nach DKB-Satzung) angehört und das 23. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist möglich.
- Beschlüsse der Jugend, die nicht die Billigung des DKB - Präsidiums gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung an den Jugendkongress bzw. den Jugendausschuss zurückverwiesen. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet die Bundesversammlung des DKB endgültig.
- Auf Vorschlag des Jugendausschusses können Fachausschüsse für bestimmte Aufgaben auf Zeit gebildet werden.
- Eine Berufung oder Entlassung von Mitgliedern des Jugendausschusses zwischen den Wahlen richtet sich nach den Bestimmungen der DKB - Satzung.
- 3.5 Der Jugendkongress tritt spätestens 3 Monate vor der Bundesversammlung des DKB zusammen. Über den Ort beschließt der Jugendausschuss. Die entstehenden Kosten, die durch die Teilnahme der Jugendleiter sowie der Delegierten an einem Jugendkongress entstehen, tragen die Landesverbände selbst; im Übrigen die DKB -Jugend.
- 3.6 Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Jugendkongresses schriftlich ein. Tagesordnung, Jahresberichte und Anträge werden den Teilnehmern spätestens 3 Wochen vor dem Jugendkongress zugesandt.
- 3.7 Anträge zum Jugendkongress können nur von den Jugendgremien der Disziplinverbände, den Landesverbänden und vom Jugendausschuss gestellt werden.
- Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens 6 Wochen vor dem Jugendkongress vorliegen. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen richtet sich nach der Geschäftsordnung des DKB.
- 3.8 Der ordnungsgemäß einberufene Jugendkongress ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- Der Vorsitzende leitet den Jugendkongress. Auf Antrag kann der Jugendkongress eine Tagungsleitung wählen, die aus einem Vorsitzenden (Sitzungsleiter) und 2 Beisitzern besteht.
- 3.9 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Bei Bedarf können schriftliche Abstimmungen durchgeführt werden, ohne dass ein Jugendkongress stattfinden muss. Ober das Ergebnis einer solchen

Abstimmung sind die Mitglieder des Jugendkongresses ausführlich und unverzüglich zu unterrichten.

Eine Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

- 3.10 Wird die Wahl des Vorsitzenden von der Bundesversammlung des DKB nicht bestätigt, so führt sein Stellvertreter unverzüglich eine Neuwahl durch. Mit der Bestätigung dieses Wahlergebnisses durch das Präsidium des DKB ist der Gewählte im Amt. Die Mitglieder des Jugendkongresses sind hiervon sofort zu unterrichten.

Scheidet der Vorsitzende im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird sein Stellvertreter durch Beschluss des Präsidiums kommissarischer Vorsitzender bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl.

4. Jugendausschuss

- 4.1 Die Durchführung der Aufgaben der DKB-Jugend in allen Bereichen der Jugendarbeit obliegt dem Jugendausschuss.

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- den Vorsitzenden der Jugendgremien in den Disziplinverbänden.

- 4.2 Der Jugendausschuss ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Allgemeine Jugendarbeit
- Jugendpolitik
- Jugendbegegnung und Freizeit
- Jugendseiten im Internet (DKB-Homepage)
- Durchführung von Seminaren für Jugendwarte

- 4.3 Zur Planung und Durchführung der Aufgaben kann der Jugendausschuss Fachausschüsse berufen.

- 4.3.1 Über die personelle Besetzung der Fachausschüsse entscheidet der Jugendausschuss.

- 4.3.2 Die Fachausschüsse wählen sich einen Fachausschussleiter. Die Sitzungen der Fachausschüsse finden bei Bedarf und auf Einladung des Fachausschussleiters statt. Die Fachausschüsse sind in ihrer Tätigkeit dem Jugendausschuss gegenüber verantwortlich.

- 4.3.3 Die Aufgaben der Fachausschüsse sind insbesondere:

- Planung und Durchführung eigener Vorhaben
- Unterstützung des Jugendausschusses und Jugendgremien der Landesverbände bei deren eigenen Vorhaben
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der DSJ in Sachfragen

Vorhaben und Sitzungen sind durch das Einbringen der Haushaltsansätze in den Haushaltsplan-Entwurf des Vorsitzenden der DKB-Jugend zu planen.

- 4.4 Der Jugendausschuss und der Jugendkongress können für zeitlich oder inhaltlich begrenzte Aufgaben nicht ständige Ausschüsse berufen. Deren Tätigkeit endet sofort mit Erledigung des Auftrags.

5. Kassen- und Rechnungswesen

- 5.1 Grundlage für das Kassen- und Rechnungswesen der Jugend ist der Haushaltsplan des DKB. Der Vorsitzende ist für den Nachweis der im Jugendausschuss zu leistenden Zahlungen (Einnahmen / Ausgaben) gegenüber dem Bundesschatzmeister verantwortlich.
- 5.2 Zuschüsse, Rückeinnahmen, Spenden für die Jugend werden in den einzelnen Jugendhaushalten vereinnahmt. Betriebsmittel dürfen vom Bundesschatzmeister nur im unbedingt erforderlichen Umfang bis zur Höhe der Haushaltsansätze oder der darüber hinaus von dem laut Finanzordnung berechtigten Personenkreis festgesetzten Beträge abgerufen werden.
- 5.3 Die Zahlungsbelege sind vom veranlassenden „sachlich richtig“ zu zeichnen.
- 5.4 Der Vorsitzende rechnet vierteljährlich mit dem Bundesschatzmeister ab.

6. Vertretung

- 6.1 Die Jugend wird durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nehmen die Interessen der Jugend in der DSJ wahr.
- 6.2 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Jugend im Präsidium des DKB.

7. Geltungsbereich

Die Jugendordnung des DKB regelt die Durchführung der Jugendarbeit auf der Ebene des DKB mit seinen Mitgliedern (Landes-/ Verbandsjugendwarte).

8. Inkrafttreten

Die Neufassung der Jugendordnung wird mit Beschlussfassung durch den Bundesjugendtag vom 23. September 2000 wirksam und tritt mit Verabschiedung durch die außerordentliche Bundesversammlung des DKB am 12.05.2001(neu) in Kraft.